

SANIERUNGSSATZUNG

der **Markt Königstein** über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes `Marktkern` im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund des § 136 und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, 1153), am 01.07.1987 in Kraft getreten, und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210) erläßt der Markt Königstein mit Beschluß des Marktrates vom 17.03.1995 nach durchgeführtem Anzeigeverfahren gem. § 143 Abs. 1 BauGB folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wird das in der Anlage näher bezeichnete Gebiet hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung `Marktkern`.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtslageplan M 1:5000 i.d. F. vom 02.12.94, 03.05.94 (Anlage) abgegrenzten Fläche.

Der Übersichtslageplan ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflicht

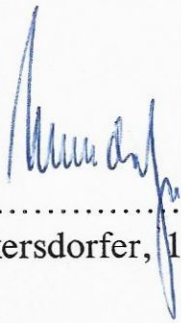
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, **17. März 95**

MARKT KÖNIGSTEIN





.....
Wolkersdorfer, 1. Bürgermeister

Hinweis: Bei der Bekanntmachung wird auf § 215 BauGB verwiesen:
Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern.